

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.05.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat Amt: Finanzverwaltung Abt.: Stadtkasse	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0147 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Cash Management

Vorlage vom: 19.05.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Erweiterung des Cash-Managements der Wissenschaftsstadt Darmstadt auf die Unternehmen der Stadtwirtschaft (Mehrheitsbeteiligungen) wird zugestimmt.
2. Einer Kreditaufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt zugunsten der Unternehmen der Stadtwirtschaft wird unter den im Begründungstext aufgezeigten Maßgaben zugestimmt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 19. Mai 2020

Erweiterung des Cash-Managements der Wissenschaftsstadt Darmstadt

1. Status Quo des Finanz- und Cash-Managements der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Das derzeit vorhandene Finanzmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt versorgt den kommunalen Haushalt bei Bedarf mit Investitions- und Liquiditätskrediten und obliegt dem Aufgabenbereich der Finanzverwaltung. Die Aufnahme von (langfristigen) Krediten zur Finanzierung der anstehenden Investitionen erfolgt durch die Abteilung 20.1 „Kämmerei“. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten soll die kurzfristige Zahlungsfähigkeit der Stadt sicherstellen und wird durch die Abteilung 20.2 „Stadtkasse“ organisiert. Zwischen beiden Abteilungen besteht ein enger Informationsaustausch.

Die notwendige Portfolio-Steuerung aller vorhandenen Liquiditäts- und Investitionskredite einschließlich der Aufnahme von Derivaten erfolgt unter Federführung des Stadtkämmerers durch die beiden zuständigen Abteilungen gemeinsam und wird durch zwei Portfolio-Beiratssitzungen im Jahr mit der Hessischen Landesbank (Helaba) unterstützt.

Die kurzfristige Sicherstellung der Liquidität – und damit das Cash-Management – umfasst den Kernhaushalt sowie alle Eigenbetriebe. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (wie auch von Investitionskrediten) ist den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben zwar haushaltsrechtlich im jeweiligen Wirtschaftsplan nach entsprechender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung möglich, wird jedoch ebenfalls durch die Finanzverwaltung zentral gesteuert. Ein Ausgleich von Liquiditätsüberhängen einerseits und Liquiditätsbedarfen andererseits ist daher zwischen dem Kernhaushalt und den Eigenbetrieben möglich und wird regelmäßig praktiziert.

Eine organisatorische Verflechtung zwischen dem Cash-Management der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Cash-Management der HEAG Holding AG besteht nicht und wird auch nicht angestrebt; ein Informationsaustausch über Liquiditätsüberhänge oder Bedarfe ist jedoch sinnvoll und findet bereits seit mehreren Jahren anlassbezogen statt.

2. Erweiterung des Cash-Managements auf die Unternehmen der Stadtwirtschaft

2.1 Ausreichung von Liquiditätsüberhängen an die Unternehmen der Stadtwirtschaft

Der ehemals hohe Bestand an Kassenkrediten (jetzt terminologisch Liquiditätskredite) ist – mit Ausnahme zweier Roll-Over-Kredite in Höhe von derzeit noch 30 Mio. Euro - durch das Landesprogramm „Hessenkasse“ vollständig abgebaut worden. Daher kommt es neuerdings – insbesondere nach sogenannten Steuereinzugsläufen – zu kurzfristig hohen Liquiditätsbeständen der Stadtkasse. So betrug beispielsweise der Kassenbestand zum 19. August 2019 insgesamt 58,67 Mio. Euro.

Ferner verfügen folgende Sondervermögen der Stadt über zum Teil erhebliche Liquiditätsbestände, über die als Anlage zum Haushaltsplan bzw. in den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe regelmäßig berichtet wird:

- BgA „Bürgerhäuser und Märkte“ (nach Auflösung des Eigenbetriebs verbliebener steuerrechtlicher Betrieb gewerblicher Art im Kernhaushalt)
- Eigenbetrieb für Kommunale Aufgaben und Dienstleistungen
- Sondervermögen Versorgungsrücklage für Beamtinnen und Beamte
- Eigenbetrieb Darmstädter Werkstätten und Wohneinrichtungen

Während in den Jahren vor In-Kraft-Treten der Hessenkasse alle unterjährig zufließenden Steuereinnahmen und andere Liquiditätszuflüsse unmittelbar und vollständig für die Tilgung vorhandener Kassenkredite herangezogen werden konnten, ist dies nunmehr nicht mehr möglich. Auch ein auftretender Liquiditätsbedarf der Eigenbetriebe ist bei weitem nicht hoch genug, um hohe Kassenbestände im Wege des Cash-Managements zu glätten.

Da im Jahr 2019

- der negative Einlagenzins der EZB nochmals von 0,4 % auf 0,5 % angehoben wurde,
- die Geschäftsbanken den negativen Einlagenzins mittlerweile in voller Höhe als Verwarentgelt an die Kommunen weiter berechnen und
- die ehemals vorhandenen Freibeträge der Kommunen nahezu vollständig reduziert wurden,

haben sich die nachteiligen Auswirkungen der Negativverzinsung für die Kommunen nochmals erheblich verschärft. So sind alleine im letzten Jahr im Kernhaushalt Verwarentgelte in Höhe von ca. 35.000,- € angefallen. Daher besteht aus Wirtschaftlichkeitsgründen ein Optimierungsbedarf des Cash-Managements der Wissenschaftsstadt Darmstadt, um die negativen Auswirkungen zumindest zu mildern. Eine vollständige Vermeidung jeglicher Negativzinsen ist hingegen kaum erreichbar.

Aus den dargestellten Gründen ist beabsichtigt, in Abstimmung mit der HEAG Holding AG das Cash-Management auch auf die Unternehmen der Stadtwirtschaft auszuweiten. Die Stadtkasse wird daher ermächtigt, bestehende Liquiditätsüberhänge an Unternehmen der Stadtwirtschaft auszuleihen. Diese Magistratsvorlage dient dieser grundsätzlichen Ermächtigung und als Richtlinien-Gremienbeschluss.

Bei der Kreditvergabe soll eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschritten und eine Verzinsung von mindestens 0,5 % erzielt werden. Da anderenfalls ein negativer Einlagenzins in Höhe von derzeit 0,5 % zu leisten wäre, ist die Maßnahme für den Haushalt der Wissenschaftsstadt Darmstadt wirtschaftlich vorteilhaft und geboten. Darauf hinzuweisen ist, dass auf Grund der kurzen Laufzeit der Kredite eine dingliche Absicherung nicht sinnvoll und wirtschaftlich ist; die Kredite sollen daher blanko vergeben werden.

Die beabsichtigte Kreditvergabe ist nach § 108 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zulässig.

2.2. Kreditaufnahme für die Unternehmen der Stadtwirtschaft

Besteht bei einem Unternehmen der Stadtwirtschaft ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf und verfügt die Stadtkasse über keinen entsprechenden Liquiditätsüberhang, wird die Stadtkasse ermächtigt, in Einzelfällen eine eigene Kreditaufnahme zu tätigen und den Liquiditätskredit an das Unternehmen auszureichen. Auch diese Maßnahme ist gegenwärtig für den Haushalt der Wissenschaftsstadt Darmstadt wirtschaftlich vorteilhaft, da bei der Aufnahme von

Liquiditätskrediten eine positive Verzinsung zugunsten der Stadt erzielt werden kann. Zurzeit gewähren die Geschäftsbanken einen für sie negativen Zinssatz in Höhe von bis zu 0,25 %. Leitet die Stadt diesen Kredit an ein Unternehmen der Stadtwirtschaft mit einer Verzinsung von mindestens 0,5 % weiter, kann ein entsprechender positiver Ertrag erwirtschaftet werden.

Auch ein solcher Kredit ist nach § 108 HGO zulässig und unterliegt nicht dem Verbot der Kommunen, Bankgeschäfte zu tätigen.

Da ein solcher Kredit auf die in der Haushaltssatzung festgelegte Ermächtigung (Höchstgrenze) zur Aufnahme von Liquiditätskrediten angerechnet werden muss und damit unterjährig die eigene Kreditlinie der Stadt einschränkt, soll dieses Instrument nur in engen Grenzen Anwendung finden. Insbesondere darf die Verpflichtung des § 105 HGO, wonach die Liquiditätskredite bis Jahresende zurückgeführt werden sollen, durch die Kreditvergabe nicht beeinträchtigt werden. Um auf eigene Liquiditätsengpässe ausreichend reagieren zu können, müssen die Kredite mit einem Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen ausgereicht werden.

Die Kreditgewährung aus selbst getätigter Kreditaufnahme wird zudem auf

- eine Laufzeit von maximal 12 Monaten,
- ein Volumen von 10 Mio. Euro je Unternehmen und
- ein Gesamtvolumen von 30 Mio. Euro für die gesamte Stadtwirtschaft

beschränkt. Sollen auf Anfrage eines Unternehmens der Stadtwirtschaft diese drei Kriterien einzeln oder zusammen überschritten werden, ist die Einzelgenehmigung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.

3. Berichterstattung durch den Magistrat

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt berichtet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über die ausgereichten Liquiditätskredite. Hierbei ist in den Fällen der Tz. 2.1 detailliert auf folgende Sachverhalte einzugehen:

- Kreditnehmer (Unternehmen der Stadtwirtschaft)
- Höhe des gewährten Kredits
- Datum der Kreditgewährung / Auszahlung
- Kreditlaufzeit
- Zinssatz/Zinsbetrag

In den Fällen der Tz. 2.2 sind zusätzlich die Höhe und die Konditionen der eigenen Kreditaufnahme darzulegen.

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer